

sitzübertragungen ausgefertigt wurden, und damit über gewisse Grundnormen des materiellen und formellen Grundstücksrechts, die diese Diplome, nach Aufbau und Inhalt bestimmten.

3. Zur Problematik von Reichsgut und Königsurkunde

Reichsgut *iure hereditario* war nicht nur vererblich und somit Hausgut, es war auch materiellrechtlich veräußerlich. Formell bedurfte es jedoch der Hand des Leihherrn. Wollte beispielsweise Burchard II. im Hinblick auf seine Erbenlosigkeit von dem von seiner Mutter Reginlind ererbten Reichsgut Besitzungen veräußern – wie er es unter anderem mit seinen Besitzungen im ehemaligen Fiskus Schleithem an das Kloster Reichenau tat²³³ –, so schloß er mit Zustimmung seiner Gemahlin einen schuldrechtlichen Vertrag mit dem Erwerber ab. In ihm wurden die beiderseitigen Leistungen und Bedingungen in Gegenwart von Zeugen festgelegt. Der Schriftform bedurfte der Vertrag grundsätzlich nicht. War man sich über die Konditionen einig geworden, so erfolgte die Auflassung (*resignatio*) des zu übertragenden Besitzes an den König: Burchard übertrug Nutz und Gewere des Besitzes seinem königlichen Leihherrn (zurück), mit der Absprache, daß dieser damit den Erwerber investiere.

Mit der Rückübertragung, der Auflassung an den König wurde der Besitz für diesen wieder seine *proprietas*. Die Kanzlei konnte daher feststellen, daß sich der Besitz *in iure nostro* befand. Damit war der König rechtlich in der Lage, den Besitz *manu potestativa* dem Erwerber *in beneficium* zu übertragen. Geurkundet wurde darüber nicht; denn der Besitz blieb Reichsgut, es hatte lediglich der Leihemann, der Eigner von Nutz und Gewere des Besitzes, gewechselt.

Legte der Erwerber jedoch Wert darauf, (von Reichsgutbindung) freien Besitz zu erhalten, so bedurfte es zunächst eines Tauschvertrages mit dem König. Der Erwerber übertrug in dessen Durchführung *ad regnum* gleichwertigen freien Erbbesitz (*praedium*) – von der Forschung meist mit Allod bezeichnet, mit dem erst im 12. Jahrhundert unter gewandelten rechtlichen Voraussetzungen zum Terminus technicus gewordenen Rechtsbegriff für Hausgut, das auch auf Töchter vererblich war²³⁴ –, den er *in beneficium*, also als gebundenen (Reichsgut-)Besitz zurückübertragen erhielt.

²³³) Siehe oben S. 58.

²³⁴) Vgl. F a u ß n e r, Verfügungsgewalt S. 430 f.